



Antrags-Nr.: AT-25/21

öffentlich nichtöffentlich

Antragsteller: DIE LINKE

Antragsdatum:

06. Mai 2021

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister <input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen <input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten <input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf <input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile <input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	 19.05.2021 26.05.2021

Antragsgegenstand:

Straßenschilder für Menschen mit Sehbehinderung

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit an ausgewählten und stark frequentierten Straßenkreuzungen und Plätzen Straßennamenschilder für Menschen mit Sehbehinderung angebracht werden können.

Ein Bericht über die Möglichkeit und die Bedingungen der Umsetzung ist der Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2021 vorzulegen.

(Begründung Seite 2, Anlage)

Unterschrift Antragsteller/in

Beschlussniederschrift

Gremium: HA StVV
 einstimmig mit Stimmenmehrheit
 laut Beschlussvorschlag
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Begründung:

Die gebaute Umwelt gehört zu den Umweltfaktoren, welche die soziale und gesellschaftliche Teilhabe im hohen Maß mitbestimmen. Die Mobilitätschancen entscheiden über den Grad der gesellschaftlichen Teilhabe und damit über die persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklungen jedes Einzelnen. Barrierefreiheit ist ganzheitlich aufzufassen und als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu verstehen und umzusetzen. Richtschnur der Barrierefreiheitsanforderungen sind die Prinzipien, die im Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorgegeben sind. Darin heißt es, dass Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe - selbstbestimmt und eigenständig - ihren Alltag meistern sollen. Voraussetzung hierfür ist ein gewisser Grad der Mobilität.

Der Status quo zeigt auf, Barrierefreiheit ist heute schon für mindestens jeden zehnten Cottbuser unentbehrlich und zum Teil auch notwendig. So ist bspw. in zahlreichen Städten die Anbringung ertastbarer Straßennamensschilder eine Maßnahme, welche die Mobilitätschancen für Menschen mit einer Sehbehinderung erhöht. Es können die Erfahrungen u. a. der Stadt Wedel genutzt werden. Die Schilder werden an bereits bestehende Straßenschild-Masten montiert. (siehe Anlagen) Menschen mit Sehbehinderung könnten sich so freier in Cottbus/Chósebus bewegen und am öffentlichen Leben teilnehmen. Es ist ein weiterer Schritt zu mehr Inklusion und Integration.

Die Prüfung möge beinhalten, in welcher Abfolge die Anbringung erfolgen sollte und mit welchen Kosten zu rechnen ist.

Dieser Antrag wird im Beirat für Menschen mit Behinderungen und im Seniorenbeirat besprochen.